

An das
Bundesministerium für Justiz
BMJ – I 4
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 20. Juli 2020
Zl. B-026-1/160720/HA,LO

GZ: 2020-0.348.111

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2021 - Urh-Nov 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf, im Speziellen zum vorgeschlagenen § 42g Urheberrechtsgesetz **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Nach Art. 5 der Richtlinie 2019/790 haben die Mitgliedstaaten eine Ausnahme oder Beschränkung zugunsten der Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für digitale und grenzüberschreitende Unterrichts- und Lehrtätigkeiten vorzusehen. Es soll erlaubt werden, dass Werke und sonstige Schutzgegenstände für den alleinigen Zweck der Veranschaulichung des Unterrichts digital und nicht-kommerziell genutzt werden. Begünstigt sind Handlungen, die entweder unter der Verantwortung einer Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung stattfinden, zu denen bzw. zu der nur die Schüler, die Studierenden und das Lehrpersonal der Bildungseinrichtung Zugang haben.

Diese Vorgaben deckt das Urheberrechtsgesetz schon jetzt inhaltlich recht weitgehend durch die freie Werknutzung des eigenen Schulgebrauchs nach § 42 Abs. 6, der öffentlichen Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre nach § 42g, des Zitatrechts für Vorträge nach § 42f sowie der Öffentlichen Wiedergabe im Unterricht nach § 56c ab.

Unsicherheiten könnte aber in der Frage bestehen, ob gewisse digitale Nutzungen in der Bildung wie etwa Vervielfältigungen und Vorführungen auf digitalen Whiteboards, die Übermittlung von Werken an Geräte der Schüler etc. von den freien Werknutzungen des Urheberrechtsgesetzes vollständig erfasst sind.

In den Erläuterungen wird zudem ausgeführt:

„In Umsetzung der Richtlinie soll daher § 42g nicht nur hinsichtlich der freien Werknutzung für den interaktiven Fernunterricht angepasst, sondern um sonstige digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre erweitert werden. Damit tritt § 42g als Sonderregelung für digitale Nutzungen neben die oben erwähnten freien Werknutzungen für den Unterrichtsgebrauch, die er teilweise verdrängt.“

Der Österreichische Gemeindebund hält diesbezüglich ausdrücklich fest, dass die digitale Nutzung in Unterricht und Lehre nicht nur teilweise die freien Werknutzungen verdrängt, sondern in dem jeweiligen Ausmaß. Es handelt sich dabei um kommunizierende Gefäße – je mehr digitale Nutzung vorliegt, desto weniger analoge Vervielfältigung und Verbreitung findet statt.

Diese Klarstellung ist insofern von Relevanz, als Schulerhalter (Bund, Länder und Gemeinden) derzeit bereits eine Vergütung nach § 56c Urheberrechtsgesetz (Filmaufführungen) sowie die sogenannte Reprographievergütung gemäß § 42b Abs. 2 Z 2 an Verwertungsgesellschaften zahlen.

Damit es nicht zu ungerechtfertigten zusätzlichen Vergütungsansprüchen oder aber zu einer Zurückhaltung bei der digitalen Nutzung für Unterricht und Lehre kommt, fordert der Österreichische Gemeindebund eine Klarstellung dahingehend, dass eine vermehrte digitale Nutzung in Unterricht und Lehre gleichzeitig eine (im selben Ausmaß) verminderte analoge Nutzung bedeutet und sohin mit den bisherigen Vergütungen die digitale Nutzung in Unterricht und Lehre mitumfasst ist (sein muss).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel